

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 331 - 331  
Art. 23. u. 81. Auf Grund eines den Acceptanten und  
den Aussteller zur Zahlung verurtheilenden  
Erkenntnisses kann der zahlende Aussteller nicht  
sofort gegen den Acceptanten die Execution erwirken,  
weil in jenem Erkenntnisse nicht auch ein  
executionsfähiger Spruch über die  
Zahlungsverbindlichkeit des Acceptanten dem  
Aussteller gegenüber gelegen ist  
*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

63.

Art. 23. u. 81.

Auf Grund eines den Acceptanten und den Aussteller zur Zahlung verurtheilenden Erkenntnisses kann der zahlende Aussteller nicht sofort gegen den Acceptanten die Execution erwirken, weil in jenem Erkenntnisse nicht auch ein executionsfähiger Spruch über die Zahlungsverbindlichkeit des Acceptanten dem Aussteller gegenüber gelegen ist.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 13. Nov. 1866, Zeile 10208. u. 10209., Gerichtshalle 1867, S. 33. u. 118., und Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung 1867, S. 66.

A. Haller erwirkte bei dem Handelsgerichte in Wien wider B. Dietl, als Acceptanten, und C. Gruber, als Giranten, die wechselseitliche Zahlungsaufgabe wegen 660 fl. sammt Nebengebühren. C. Gruber löste den Wechsel ein und suchte nun auf Grund derselben Zahlungsaufgabe gegen den Acceptanten um executive Pfändung und Personalarrest an, welchem Begehren mit handelsgerichtlichem Bescheide stattgegeben wurde.

Auf Recurs des B. Dietl änderte das Oberlandesgericht in Wien den angefochtenen Bescheid dahin ab, daß das gestellte Begehren um Execution nicht statthaft sei, denn, so sagen die Gründe, C. Gruber ist nicht der Rechtsnachfolger des A. Haller in das diesem aus der Zahlungsaufgabe wider B. Dietl erwachsene Executionenrecht; die Einlösung des Wechsels gewährte dem C. Gruber nur das Recht, das, was er gegen B. Dietl als Acceptanten zu fordern hat, einzuklagen. Eine Abtretung des Executionenrechtes aus der Zahlungsaufgabe ist von Seite des A. Haller an C. Gruber nicht erfolgt, und konnte auch nicht rechtsgiltig geschehen, da A. Haller, wenn er von C. Gruber befriedigt wurde, auch von B. Dietl nichts mehr zu fordern hat, also kein Executionenrecht wider diesen mehr besitzt, daher auch kein solches dem C. Gruber abtreten konnte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte dieses obergerichtliche Erkenntniß, weil durch den wechselseitlichen Zahlungsauftrag, auf dessen Grundlage für C. Gruber wider B. Dietl Execution geführt werden will, C. Gruber selbst als solidarischer Mitschuldner des B. Dietl getroffen war, und weil darin, daß in jenem Zahlungsauftrage B. Dietl als Acceptant und C. Gruber als Aussteller und Girant genannt erscheint, noch nicht ein executionsfähiger Spruch über die Zahlungsverbindlichkeit liegt, welche nach dermaliger Sachlage den B. Dietl gegenüber dem C. Gruber treffen kann.

Bg.